

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der kreisfreien Stadt Suhl

vom 26.03.2009

veröffentlicht am 30.04.2009

Aufgrund der §§ 2, 19 bis 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 456) erlässt die kreisfreie Stadt Suhl folgende Satzung:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der kreisfreien Stadt Suhl ist als öffentliche Feuerwehr (§§ 3 Abs. 1 und 9 ThürBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

FREIWILLIGE FEUERWEHR SUHL

und teilt sich in folgende Wehren auf:

- Freiwillige Feuerwehr Suhl Zentrum
 - Freiwillige Feuerwehr Suhl Haselgrund
 - Freiwillige Feuerwehr Suhl Albrechts
 - Freiwillige Feuerwehr Suhl Oberland-Lauter
 - Freiwillige Feuerwehr Suhl Goldlauter-Heidersbach
 - Freiwillige Feuerwehr Suhl Vesser
- (2) Die Einsatzabteilungen bilden Löschgruppen oder Löschzüge. Struktur, Ausrüstungen und Fahrzeugordnungen werden in der Ausrückeordnung geregelt.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters (§ 15 Abs. 2 ThürBKG). Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn die in § 11 dieser Satzung genannten Personen und bei Abwesenheit deren Stellvertreter, sofern Stellvertreter gemäß der Satzung benannt sind.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehreinheiten wählen gemäß § 10 dieser Satzung aus ihren Reihen einen Vertreter, der die Interessen der ehrenamtlichen Kräfte gegenüber der Gemeinde und dem Stadtbrandmeister vertritt. Er trägt die Bezeichnung Feuerwehr-Sprecher.
- (5) Darüber hinaus werden für besondere Aufgaben hauptamtliche Bedienstete eingestellt. Diese Einheit trägt die Bezeichnung „Hauptamtliche Wache“.

- (6) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz und die Allgemeine Gefahrenabwehr im Sinne des § 9 Abs. 2 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG und die Anweisung zur Durchführung der Brandsicherheitswache im Objekt CCS.

§ 2

Gliederung der Feuerwehreinheiten

- (1) Die aktiven Angehörigen der Wehren bilden jeweils die Einsatzabteilung. Darüber hinaus kann eine Alters- und Ehrenabteilung und eine Jugendabteilung unterhalten werden.
- (2) Eigenständigen Wehren müssen innerhalb der Einsatzabteilung mindestens die Stärke einer Staffel umfassen.
- (3) Wird die Stärke einer Staffel nicht erreicht, schließen sich die aktiven Angehörigen einer Wehr im angrenzenden Territorium an. Zu Erhaltung der Tradition kann die Bezeichnung der Stadt- bzw. Ortsteilfeuerwehr beibehalten werden. Die Interessen der Kameraden dieser Einheit werden durch einen gewählten Sprecher wahrgenommen.
- (4) Aus den Angehörigen der bisher eigenständigen Freiwilligen Feuerwehren Suhl Mitte - Heinrichs, Suhl Linsenhof und Suhl Neundorf wird die Freiwillige Feuerwehr Suhl Zentrum mit eigenständiger Wehrleitung und Sitz in der Auenstraße 1 gebildet. Die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Suhl Zentrum trägt den Namen „Löschzug Zentrum“. Die Alters- und Ehrenabteilungen der o.g. Wehren tragen zur Wahrung der Tradition weiterhin die ursprünglichen Namen der Ortsteilfeuerwehren mit dem Zusatz „Alters- und Ehrenabteilung“. Sie bestimmen aus ihrer Mitte eine(n) Vertreter(in) zur Wehrführung.
- (5) Aus den Angehörigen der bisher eigenständigen Freiwilligen Feuerwehren Suhl Mäbendorf, Dietzhausen und Wichtshausen wird die Freiwillige Feuerwehr Haselgrund mit eigenständiger Wehrleitung und Sitz in Dietzhausen, Zipfel 1, gebildet. Die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Suhl Haselgrund trägt den Namen „Löschgruppe Haselgrund“. Die Alters- und Ehrenabteilungen der o.g. Wehren tragen zur Wahrung der Tradition weiterhin die ursprünglichen Namen der Ortsteilfeuerwehren mit dem Zusatz „Alters- und Ehrenabteilung“. Sie bestimmen aus ihrer Mitte eine(n) Vertreter(in) zur Wehrführung.

§ 3

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Suhl überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Wenn beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr überlassene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden, sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen oder von Geräten, kann die Stadt den Ersatz des

entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister

a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sowie

b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

unverzüglich anzuzeigen. Bei Dienstunfällen ist auch der Sicherheitsbeauftragte zu informieren.

§ 4

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerweereinheit

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Feuerweereinheit zusammen.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der kreisfreien Stadt Suhl haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der kreisfreien Stadt Suhl zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das nach § 13 ThürBKG zulässige Höchstalter nicht überschritten haben. Ab dem 60. Lebensjahr ist die geistige und körperliche Einsatzfähigkeit jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(3) Führungskräfte der Einsatzabteilung im Sinne der ThürFwOrgVO müssen Einwohner der kreisfreien Stadt Suhl sein. Darüber hinaus gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Aufnahme in die Feuerweereinheit ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

(6) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Oberbürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG), die sich aus dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sowie dieser Satzung und den Feuerwehrdienstvorschriften ergeben.

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 5

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des nach ThürBKG zulässigen Höchstalters
 - b) dauernder Dienstunfähigkeit,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Einheitsführer erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung unverzüglich an den Stadtbrandmeister weiter.
- (3) Der Oberbürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehr-Sprechers durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann nach schriftlichem Antrag für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren einer ruhenden Mitgliedschaft zugestimmt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung führen die in § 1 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Einheitsführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durch.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Versammlungen teilzunehmen.
- (2) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen im Einsatz erst nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung Teil 1 - Grundausbildungslehrgang) nach FwDV 2 und nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

- (3) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts und der § 5 Thüringer Feuerwehr - Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) entsprechend.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss
- a) eine mündliche Ermahnung und
 - b) einen schriftlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- (2) Verletzt ein Angehöriger trotz Ermahnung und schriftlichen Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so kann ein Ausschluss gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung erfolgen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des nach dem ThürBKG zulässigen Höchstalters, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Feuerwehrdienstfähige Angehörige können zur Brandsicherheitswache herangezogen werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch
- a) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) Ausschluss (§ 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend),
 - c) den Tod.

§ 9 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerweereinheit ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Jugendabteilungen bilden innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der kreisfreien Stadt Suhl die

JUGENDFEUERWEHR SUHL.

- (3) Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe der Jugendordnung, die einheitlich für die Feuerwehr Suhl erstellt und fortgeschrieben wird und der Zustimmung des Stadtbrandmeisters bedarf.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Suhl untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Einheitsführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.
- (5) Die Jugendabteilung der Feuerweereinheit wird durch den Jugendfeuerwehrwart nach Weisung des jeweiligen Einheitsführers und unter fachlicher Anleitung des Stadtjugendfeuerwehrwartes geführt.

§ 10

Wahl- und Sonderfunktionen

- (1) Der in § 15 Abs. 8 Satz 3 ThürBKG benannte Vertreter (Feuerwehr-Sprecher gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung) vertritt die Belange und Interessen der aktiven ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der kreisfreien Stadt Suhl und dem Stadtbrandmeister.
- (2) Die Wahl des Feuerwehr-Sprechers und seines Stellvertreters erfolgt nach § 14 dieser Satzung in der gemeinsamen Hauptversammlung.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Sprecher der Jugendfeuerwehr Suhl. Er vertritt ihre Belange gegenüber der kreisfreien Stadt Suhl vertreten durch den Stadtbrandmeister.
- (4) Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes, seines Stellvertreters sowie der Jugendwarte der Feuerweereinheiten erfolgt nach § 14 dieser Satzung in der gemeinsamen Hauptversammlung.
- (5) Der Stadtsicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr wird durch den Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Der Einheitsführer und dessen Stellvertreter werden gemäß § 14 dieser Satzung durch die einzelnen Einheiten aus ihrer Mitte gewählt.
- (7) Die Inhaber der in dieser Satzung genannten Wahlfunktionen müssen ihren Hauptwohnsitz in der kreisfreien Stadt Suhl haben.

§ 11 Feuerwehrausschuss

- (1) Es wird ein Feuerwehrausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Einheitsführern und deren Stellvertretern, dem Feuerwehrsprecher, Sicherheitsbeauftragten und Stadtjugendwehrwart besteht und die Aufgabe hat, Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der kreisfreien Stadt Suhl zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss darüber hinaus zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Der Stadtbrandmeister kann zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses zusätzliche Fachberater einladen.

§ 12 Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit

- (1) Die Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit ist eine dienstliche Veranstaltung. Sie wird vom Wehrführer in der Regel einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind unter Beifügung der Tagesordnung und Angabe des Ortes und Zeitpunktes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Jahreshauptversammlung einzuladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Versammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (3) Dem Feuerwehr-Sprecher, dem Stadtbrandmeister und der Alters- und Ehrenabteilung ist eine Einladung unter Beifügung der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung zuzusenden.
- (4) Die Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit leitet der Einheitsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung.
- (5) In der Jahreshauptversammlung erstattet der Einheitsführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr. Ergänzende Berichte sind möglich.
- (6) Über die Sitzung der Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13

Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr wird vom Stadtbrandmeister in der Regel einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehreinheiten sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Suhler Amtsblatt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Versammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (3) Die gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr leitet der Stadtbrandmeister.
- (4) In der gemeinsamen Hauptversammlung erstatten der Stadtbrandmeister, der Feuerwehr-Sprecher, der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stadtsicherheitsbeauftragte ihre Berichte über das abgelaufene Jahr.

§ 14

Wahlen

Soweit diese Satzung Abstimmungen als Wahlen bezeichnet, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt und der nicht selbst zur Wahl stehen darf.
- (2) Alle Funktionen werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahlberechtigten sind von Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Suhler Amtsblatt einzuladen. Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Bei Wahlunfähigkeit gilt § 12 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Wahlen werden schriftlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Bei den Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden. Alle durch Wahl zu bestimmenden Inhaber von Ämtern nach dieser Satzung werden einzeln und nacheinander gewählt. Mehrere Wahlfunktionen dürfen nicht von einer Person gleichzeitig ausgeübt werden.

- (5) Es können nur solche Personen gewählt werden, die vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Wenn vor Ablauf der Dauer nach Abs. 2 eine Wahlfunktion neu zu besetzen ist, muss die Wahlversammlung so rechtzeitig einberufen werden, dass binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl stattfinden kann.
- (7) Für die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes können alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr Vorschläge abgeben. Aus der Vorschlagsliste heraus werden der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter gewählt.

§ 15 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemäß § 14 Abs. 4 ThürBKG wird für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn sie ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.
- (2) Näheres regelt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der kreisfreien Stadt Suhl.

§ 16 Feuerwehrfördervereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können privatrechtliche Feuerwehrfördervereine gründen. Näheres regelt die jeweilige Vereinssatzung.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.1998 in der Fassung vom 12.12.2002 außer Kraft.